

## Alleinerziehen in Nürnberg

E r g ä n z u n g e n • August 2013

### **Gemeinsame elterliche Sorge (S. 7):**

Seit 19.05.2013 können nicht mit der Mutter des Kindes verheiratete Väter auch gegen den Willen der Mutter das gemeinsame Sorgerecht erhalten.

Beim Familiengericht kann der Vater das gemeinsame Sorgerecht beantragen, es ist keine Begründung erforderlich, dass dies dem Kindeswohl dient. Das Familiengericht spricht dem Vater das (teilweise) gemeinsame Sorgerecht zu, wenn dieses dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung). Die Mutter erhält vom Familiengericht einen Anhörungsbogen, um Stellung zu nehmen. Wenn die Mutter die gemeinsame elterliche Sorge nicht möchte, muss Sie Gründe vortragen, die belegen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Hierfür setzt das Familiengericht eine Frist, die frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes endet. Äußert sich die Mutter nicht oder trägt sie keine kindeswohlrelevanten Gründe vor, soll vom Familiengericht im Schnellverfahren ohne Anhörung der Elternteile und des Jugendamts entschieden werden.

Den Antrag beim Familiengericht auf gemeinsame elterliche Sorge kann auch die mit dem Vater nicht verheiratete Mutter analog stellen.

*Zur Beratung über die gemeinsame elterliche Sorge steht der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamts zur Verfügung:*

*[www.asd.nuernberg.de](http://www.asd.nuernberg.de)  
Telefonzentrale 231-26 86*



### **neu: Betreuungsgeld**

Das Betreuungsgeld soll Eltern unterstützen, die keine Kinderkrippe in Anspruch nehmen und ihr ein- oder zweijähriges Kind selbst oder im familiären oder privaten Umfeld betreuen lassen. Das Betreuungsgeld ist einkommensunabhängig, es ist auch unerheblich ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind.

Anspruch auf Betreuungsgeld hat grundsätzlich, wer einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und für das Kind keinen Platz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Anspruch nimmt.

Das Betreuungsgeld beträgt 100 € (ab 1.8.13) bzw. 150 € (ab 1.8.14) pro Monat und Kind. Es wird längstens für 22 Lebensmonate gezahlt und wird grundsätzlich auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und den Kinderzuschlag angerechnet. Es kann grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes bis zum Ende des 36. Lebensmonats bezogen werden. Der Bezug von Betreuungsgeld ist deshalb im Regelfall für Kinder, die ab dem 1.8.12 geboren sind, frühestens ab Oktober 2013 möglich. Rückwirkend kann das Betreuungsgeld höchstens für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Betreuungsgeld eingegangen ist, gezahlt werden.

**[www.betreuungsgeld.bayern.de](http://www.betreuungsgeld.bayern.de)**

*Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Region Mittelfranken  
Bärenschanzstr. 8 a, 90429 Nürnberg  
Telefon 928-0*

